

- Antrag auf Hilfe zur Erziehung Blatt 2 -

Personalien des oder der Minderjährigen

Familienname		Vorname			
Geburtsdatum	Geburtsort				
PLZ Wohnort			Straße		
Staatsangehörigkeit	Konfession		Kirchengemeinde		
Taufe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erstkommunion <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Firmung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Konfirmation <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bitte bei ausländischen Kindern immer zusätzlich ausfüllen!

<input type="checkbox"/>	Aufenthaltsgestattung	<input type="checkbox"/>	Duldung	<input type="checkbox"/>	Aufenthaltserlaubnis	<input type="checkbox"/>	Niederlassungserlaubnis
(bitte entsprechend ankreuzen)							
gültig bis:		(entsprechende Kopie bitte beifügen)					
Bei Asylbewerbern zusätzlich:		Ein Asylantrag wurde am				gestellt.	

Personalien der Eltern

	des Vaters	der Mutter	<input type="checkbox"/> des Stiefvaters <input type="checkbox"/> des Adoptivvaters	<input type="checkbox"/> der Stiefmutter <input type="checkbox"/> der Adoptivmutter
Familienname				
ggf. Geburtsname				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Beruf				
Konfession				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Wohnort				
Staatsangehörigkeit				
ggf. Scheidungsdatum				
ggf. Todesdatum				

- Antrag auf Hilfe zur Erziehung Blatt 3 -

- ⇒ Ich/Wir sind bereit, die Hilfe zur Erziehung durch gute Zusammenarbeit mit dem Kreis Euskirchen, Abt. Jugend und Familie in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- ⇒ Ich/Wir habe(n) entsprechend den §§64, 65 KJHG davon Kenntnis genommen, dass personenbezogene Daten durch den Kreis Euskirchen, Abt. Jugend und Familie als Sozialgeheimnis zu wahren sind und nicht unbefugt offenbart werden dürfen.
- ⇒ Mir/Uns ist bekannt, dass stets ausreichend lange Zeit benötigt wird, um Entwicklungsrückstände aufzuholen und Fehlentwicklungen auszugleichen. Die Dauer der Hilfe zur Erziehung kann nicht immer im Voraus festgelegt werden.
- ⇒ Ich/Wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass der Kreis Euskirchen, Abt. Jugend und Familie regelmäßig prüft, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Vor einer Aufhebung der Hilfe zur Erziehung oder einer Änderung der Hilfeart setzt sich der Kreis Euskirchen, Abt. Jugend und Familie mit mir/uns in Verbindung, wenn mein/unsere Einverständnis ihm nicht bereits bekannt ist.
- ⇒ Zur Durchführung der Hilfe zur Erziehung gehört auch die gesundheitliche Betreuung. Ich/Wir bin/sind deshalb damit einverstanden, dass Befunde über den Gesundheitszustand meines/unseres Sohnes/meiner/unserer Tochter zu erheben und zu berücksichtigen sind. Ich/Wir sind bereit, für eventuell benötigte Befunde bzw. Berichte eventuelle Schweigepflichtsentbindungen zu erteilen (z.B. für Ärzte, Psychologen, Schulen, Kindergärten).
- ⇒ Ich/Wir werde(n) meinen/unseren Sohn/meine/unsere Tochter nicht ohne vorherige Zustimmung des Kreises Euskirchen, Abt. Jugend und Familie aus der Pflegestelle/Einrichtung herausnehmen. Ich bin mir/Wir sind uns darüber bewusst, dass bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme der Erfolg der bisherigen Erziehungsarbeit gefährdet sein kann.

Die nun folgenden drei Absätze betreffen nicht ambulante Hilfen (wie z.B. Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogische Familienhilfe).

- ⇒ Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die Pflegeperson bzw. die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen gem. § 1688 BGB während der Dauer der Hilfe zur Erziehung den Personenberechtigten in Angelegenheiten des täglichen Lebens in der Ausübung der elterlichen Sorge vertreten.
- ⇒ Mir ist/Uns ist bekannt, dass das Kindergeld, Kindergeldzuschläge zur Rente und dergleichen, die ich/wir für meinen/unseren Sohn/meine/unsere Tochter erhalte(n), zu den Kosten der Maßnahme in Anspruch genommen werden. Einkünfte und Vermögen meines/unseres Sohnes/meiner/unserer Tochter werden ebenfalls zu den Kosten der Maßnahme in Anspruch genommen.
- ⇒ Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung für meinen/unseren Sohn/meine/unsere Tochter herangezogen werden kann/können.
- ⇒ Soweit ich/wir für meinen/unseren Sohn/meine/unsere Tochter bereits durch Urteil, Vergleich, Urkunde etc. zu Unterhalt verpflichtet sind, brauche ich/brauchen wir für die Zeit der Hilfestellung bei vollstationären Maßnahmen (Unterbringung über Tag und Nacht) die hier festgesetzten Unterhaltsbeträge an den Unterhaltsberechtigten nicht mehr zahlen. Mit Beendigung der Hilfe tritt meine/unsere privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung wieder in Kraft.

- Antrag auf Hilfe zur Erziehung Blatt 4 -

Geschwister, Stiefgeschwister

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Aufenthalt bei den Eltern? Falls HzE - Aktenzeichen

Inhaber von Rechten der Personensorge

Inhaber des Rechtes (Eltern, Elternteil)			
<input type="checkbox"/>	Pfleger; Wirkungskreis:	<input type="text"/>	Name, Vorname
<input type="checkbox"/>	Vormund	<input type="text"/>	
laut Beschluß des Gerichtes (Bezeichnung und Sitz des Gerichtes)			
vom (Datum)	Aktenzeichen	Eine Kopie des Beschlusses <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei	

Krankenkasse

Name, Anschrift, Telefon

Für meinen Sohn oder meine Tochter besteht eine Beistandschaft

Beistand ist:		
Das Jugendamt	in	Aktenzeichen

Ich erhalte für den oben genannten Sohn oder die oben genannte Tochter

<input type="checkbox"/>	Kindergeld	<input type="checkbox"/>	Waisenrente	<input type="checkbox"/>	Sonstiges
durch die folgende Stelle				Aktenzeichen	
Name des Kindergeldberechtigten:		<input type="text"/>			
<p>Ich bin damit einverstanden, dass die Abteilung Jugend und Familie unverzüglich einen Antrag auf Abzweigung für das Kindergeld für mein oben genanntes Kind bei der zuständigen Stelle stellt.</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift des Kindergeldberechtigten)</p>					

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung für meinen/unseren Sohn/meine/unsere Tochter ab Beginn der Hilfe herangezogen werden kann/können (siehe Anlage, Blatt 3)

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten
--

Anlage zum Antrag auf Hilfe zur Erziehung (HzE), Blatt 1

Kindergarten		
von	bis	Einrichtung

Schulpflicht				
noch nicht schulpflichtig	schulpflichtig seit:	eingeschult am:	zurückgestellt bis:	allg. Schulpflicht beendet am:

Schulbesuch			
von	bis	Name, Sitz und Art der Schule	erreichte Klasse

Berufsausbildung		
von	bis	Berufs/Arbeitsbezeichnung, Ausbildungsstelle, Arbeitgeber

Anlage zum Antrag auf Hilfe zur Erziehung (HzE), Blatt 2

Folgende Angaben betreffen nur das/die Kind(er), für das der Antrag auf HzE gestellt wird:

Körperliche, gesundheitliche Entwicklung des Kindes/des Jugendlichen (bekannte Krankheiten, frühere (Kinder-)Krankheiten, Operationen, Therapien, Entwicklungsbedingte Auffälligkeiten)

Bisherige Erziehung (Von wem geleistet?; Eventl. längere Fremdunterbringung, z.B. Verwandte, Pflegefamilie, Einrichtungen o.ä.; Wie gestaltete sich die Erziehung?)

Situation der Eltern (Familienstand, Berufstätigkeit, Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. durch Verdienst/Einkommen, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Rente o.ä.), Wohnsituation)

Andere, wichtige Kontakt und Bezugspersonen für das Kind, den Jugendlichen (Freunde, Verwandte, Bekannte, sonstige)

Merkblatt

zur Kostenheranziehung der Eltern

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind in einer der nachfolgend genannten **vollstationären Maßnahmen** untergebracht ist, kann von Ihnen ein Beitrag zu den Kosten der Unterbringung gefordert werden:

1. bei der Unterbringung junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
2. bei der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
3. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) z.B. Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
4. bei der Unterstützung notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
5. bei der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen Wohnform (§ 27 und § 34 SGB VIII)
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt.
6. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
7. bei vorläufigen und kurzfristigen Unterbringungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
8. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den vorgenannten Ziffern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Wenn ihr Kind nur **zeitweise** untergebracht ist, kann für die nachfolgend genannten Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden:

1. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), z.B. Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
2. bei der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
3. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
4. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Die Prüfung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, erfolgt bei jedem Elternteil. Dies bedeutet, dass auch bei zusammen lebenden Eltern Mutter und Vater getrennt überprüft und ggf. herangezogen werden müssen. Von jedem Elternteil werden Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt.

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag kann ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem Ihnen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde. Ohne diese Mitteilungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn das jeweils zuständige Jugendamt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Ihre Aufenthaltsverhältnisse nicht ermittelt werden können.

Anlage zum Antrag auf Hilfe zur Erziehung (HzE), Blatt 4

Sollten Sie für Ihr untergebrachtes Kind bereits durch Urteil, Vergleich, Urkunde etc. zu Unterhalt verpflichtet sein, so brauchen Sie **für die Zeit der Hilfestellung** bei **vollstationären Maßnahmen** (Unterbringung über Tag und Nacht) den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten **nicht zu bezahlen**. Dies bedeutet, dass Sie neben einem Kostenbeitrag keine zusätzlichen Unterhaltszahlungen an andere erbringen müssen. Mit Beendigung der Hilfe tritt Ihre privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung wieder in Kraft.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Bruttoeinkommen, das um Steuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und angemessenen Beiträgen zu öffentlichen und privaten Versicherungen reduziert wird. Diese Beiträge müssen allerdings für die Absicherung der Risiken des Alters, von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit sein. Von dem verbleibenden Betrag werden pauschal 25 % für Belastungen (Schuldverpflichtungen, Versicherungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) abgezogen. Sind die tatsächlichen Belastungen höher als der pauschale Abzug von 25 %, so können sie abgezogen werden, wenn sie angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Überschuldung befreit also nicht von der Kostenbeitragspflicht.

Für die Festsetzung des Kostenbeitrages kommt es auch darauf an, wie viele Ihrer Kinder untergebracht sind, Sie weitere Unterhaltsberechtigte haben und auch tatsächlich Unterhaltsleistungen erbringen und ob die Eltern zusammen leben.

Eine genaue Berechnung des Kostenbeitrages erhalten Sie mit dem Leistungsbescheid.

Wenn Sie Kindergeld für Ihr untergebrachtes Kind erhalten, ist das Kindergeld auf jeden Fall von Ihnen als Kostenbeitrag einzusetzen, auch wenn sich auf Grund Ihres Einkommens kein Zahlbetrag errechnet. In der Regel wird bei Hilfebeginn bei der zuständigen Familienkasse die Auszahlung an das Jugendamt beantragt. Wenn Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, teilen Sie dies bitte bereits beim Antrag auf Hilfe zur Erziehung mit.

Sollten Ihrem Kind weitere Geldleistungen wie Renten, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfen etc. zustehen, so sind diese Beträge unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Auch hier wird, wie beim Kindergeld, die Auszahlung an das Jugendamt beantragt. Da die Auszahlung jedoch immer mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, müssen von Ihnen die Leistungen, die Sie noch erhalten haben, erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung Jugend und Familie des Kreises Euskirchen